

Nichtamtliche Fassung

Satzung der Gemeinde Rednitzhembach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2025

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S 449) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Rednitzhembach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen die in §§ 4 – 6 aufgeführten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
 - d) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Auftragserteilung,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Zustellung des Nutzungsrechts,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Über die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder | 17,25 Euro, |
| b) eine Doppelgrabstätte für Erwachsene und Kinder | 34,50 Euro, |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 17,25 Euro, |
| d) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 17,25 Euro, |

e) eine Urnennische 20,00 Euro.

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

a) Öffnen und schließen eines Grabes einfachtief	695,00 Euro,
b) Öffnen und schließen eines Grabes doppeltief	975,00 Euro,
c) Reinigung der Aussegnungshalle	105,00 Euro,
d) Friedhofsaufsicht pro angefordertem Einsatz	245,00 Euro,
e) Urnenbeisetzung Erdgrab	150,00 Euro,
f) Urnenbeisetzung Nischenmauer	110,00 Euro,
g) Öffnen der Leichenhalle	150,00 Euro,
h) Frostzuschlag je nach Frosttiefe 10 % bis 30 %.	

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Kühlanlagen beträgt für die ersten fünf Tage 51,00 Euro und verlängert sich für jeden weiteren Tag um 10,00 €..

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

a) bei einer Beerdigung (6 Träger)	180,00 Euro,
b) bei einer Überführungsfeier (4 Träger)	120,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern beträgt

a) für ein Einzel-, Kinder- und Urnengrab	13,00 Euro,
b) für ein Doppelgrab	26,00 Euro.

(2) Die Gebühr für das Ausstellen einer Grabbestätigung beträgt 6,00 Euro.

(2a) Gebühren für die Beschriftung von Urnengräbern werden wie folgt erhoben:

a) Lieferung und Montage von Schrifftafeln aus Aluminium für pflegefreie Urnenerdgräber	386,16 €
b) Lieferung von Bronz Buchstaben für Urnenwände pro Buchstabe	17,02 €
c) Anbringen der Bronzeschriften an den Urnenwänden	120,19 €

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.